

B & P Special

09/2012

Erbschaft-/ Schenkungsteuer: Drohende Verschärfung bei der Übertragung von Betriebsvermögen? (Ergänzung zu unserem Special 210)

I. Allgemeines

Bereits mit unserer Juni Ausgabe haben wir auf die erneute Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer hingewiesen (Special 210). Unsere Befürchtungen, dass die Erbschaftsteuer in Bezug auf die Übertragung von Betriebsvermögen gesetzlich reformiert wird, scheinen sich zu verstärken.

II. Initiative des Bundesrates

Nunmehr hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 vorgeschlagen, u.a. Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, soweit deren Wert nicht geringfügig ist, als schädliches Verwaltungsvermögen zu qualifizieren. Als geringfügig werden diese betriebsnotwendigen Finanzierungsmittel angesehen, wenn deren Wert insgesamt 10% des Unternehmenswertes nach dem sog. Vereinfachten Ertragswertverfahren des BewG bzw. hilfsweise des gemeinen Werts, abgeleitet aus Börsenwerten oder zeitnahen Verkäufen, mindestens jeweils des Substanzwertes, nicht übersteigen.

III. Gültigkeit ab 26.10.2012

Die Änderungen sollen bereits für Erwerbe gelten, für die die Steuer nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses durch den Bundestag entsteht. Dieser ist für den 26.10.2012 vorgesehen.

IV. Erfolgsaussichten

Es erscheint nicht zwingend wahrscheinlich, dass die Änderungsvorschläge des Bundesrates tatsächlich vom Bundestag verabschiedet werden. Ausschließen kann man dies jedoch nicht. Sollten Sie daher die Absicht haben, Unternehmensvermögen zu übertragen, möchten wir Ihnen dringend raten, sich mit Ihrem Steuerberater kurzfristig in Verbindung zu setzen. Unabhängig davon muss mittelfristig mit einer Gesetzesänderung gerechnet werden, die auf eine Abschaffung oder zumindest starke Beeinträchtigung des Verschonungsabschlags hinausläuft.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

